

Samstagszuschlag endlich auch ohne Widerspruch für PP / KJP

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachdem wir Sie im Februar darüber informieren durften, dass durch eine erfolgreiche Klage, diesmal seitens der DPtV, endlich eine unsinnige Ungleichbehandlung beendet wird und der so genannte Samstagszuschlag (Gebührenordnungsposition 01102: Inanspruchnahme des Vertragsarztes an Samstagen zwischen 07:00 und 14:00 Uhr) endlich auch von PP und KJP abgerechnet werden kann, hat der Bewertungsausschuss am 21. September 2016 den EBM entsprechend angepasst. Ob das Ganze auch ein gut getimtes Wahlkampfgeschenk sein soll, lässt sich nur spekulieren. Die KV-Bayern teilt nun mit dass sie diese Anpassung nun auch umsetzt. Sie alle haben wohl gestern oder heute eine entsprechende Nachricht der KV-Bayern erhalten. Diese Sitzungen werden mit gut zehn Euro zusätzlich vergütet, als Anreiz diese für Berufstätige sinnvollen Samstagstermine anzubieten.

Dass es auch anders gegangen wäre, zeigt ein Blick ins Nachbarlände. Kolleginnen und Kollegen aus Baden-Württemberg kamen schon deutlich früher in den Genuss, den Samstagszuschlages nicht erst abgesetzt zu bekommen, dann erst Widerspruch dagegen einlegen zu müssen um jetzt endlich eine Leistung zu erhalten, die Ihnen nach der aktuellen Rechtsprechung schon seit mehr als einem halben Jahr zusteht. Dort hat die KV den Samstagszuschlag relativ unmittelbar nach dem Urteil des Bundessozialgerichts bei PP und KJP nicht mehr gestrichen.

Für das 2. Quartal 2016 muss nun kein Widerspruch gegen die Absetzung mehr eingelegt werden. Ab diesem Quartal wird automatisch nachgezahlt auch wenn die Zuschläge zunächst noch einmal abgesetzt werden (vermutlich um die Abrechnung nicht noch einmal neu durch die EDV laufen lassen zu müssen).

Rückwirkend (bis zum 2. Quartal 2005) werden die Samstagszuschläge allerdings nur an die Kolleginnen und Kollegen ausgezahlt, die im den entsprechenden Quartalen noch offene Honorarwidersprüche haben. Dies gilt aber unabhängig davon, ob es sich um einen Widerspruch gegen die Absetzung des Samstagszuschlages oder einen sonstigen Honorarwiderspruch handelt. Dass die KV-Bayern die Regelung auf alle offenen Honorarwidersprüche ausdehnt, hat möglicherweise auch damit zu tun, dass wir seit einigen Quartalen darauf aufmerksam machen, bzw. KollegInnen dazu auffordern, ihre offenen Honorarwidersprüche ggf. um den Widerspruch gegen die Absetzung der Samstagszuschläge zu erweitern. Die KV-Bayern hat wohl auch keine Lust, eine Flut von Widerspruchserweiterungen zu bearbeiten, zu denen wir sonst sicherlich aufgerufen hätten.

Was sich auf jeden Fall wieder einmal zeigt: Solange uns bestimmte Leistungen unsinnig oder unrechtmäßig vorenthalten werden oder unsere Honorierung nicht zumindest entsprechend der BSG-Rechtsprechung erfolgt, lohnt sich das konsequente Einlegen von Widersprüchen.